



Stadt Pulheim – Postfach 1345 – 50241 Pulheim

Der Präsident des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Rathaus
Alte Kölner Straße 26
Amt / Abt.
Telefon 02238-808
Telefax 02238-808
Auskunft erteilt:
Geschäftszeichen
Datum

Tiefbauamt
266
55266
Herr Kleine-Erwig
IV/66/ke
18.01.2005

vorab per Fax: 0211 / 884 3002

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
hier: Drucksache 13/6222



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

da der mich insbesondere interessierende Punkt bei der gestrigen Anhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften im Landtag nicht zur Rede kam, reiche ich folgende Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung nach:

Auch im aktuellen Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit für die Überwachung privater Anlagen zur Versickerung von Regenwasser von den Wasserbehörden auf die Gemeinden übergeht.

In Pulheim gibt es zur Zeit in etwa 750 derartige Anlagen. Diese Mulden und Rigolen wurden von der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises genehmigt und vor Ort bautechnisch abgenommen. Nach dem Gesetzentwurf soll dies auch für künftig Anlagen so bleiben. Gleichzeitig soll aber die Stadt Pulheim für die bestehenden und für die ständig hinzukommenden Anlagen die Verantwortung übernehmen, dass die Anlagen von den Eigentümern in dem notwendigen Umfang gepflegt werden und somit ihre Funktionstüchtigkeit erhalten bleibt.

Wenn die Überwachung nicht in ausreichendem Maße vorgenommen wird, folgt daraus für die Stadt Pulheim ein beträchtliches Haftungsrisiko für mögliche Schäden an Nachbargrundstücken in Folge von Überschwemmungen oder von Durchnässung des Untergrundes. Um dies zu vermeiden muss ein bisher nicht vorhandener Überwachungsapparat aufgebaut werden.

- 2 -

Besuchszeiten: Montag – Freitag 9.30 – 12.00 Uhr – Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr – Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Ämter des Baudezernates mittwochs geschlossen – Sozialamt dienstags und mittwochs geschlossen

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157000018, BLZ 37050299
Commerzbank Pulheim 370001000, BLZ 37040044
Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37080040
Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050
Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern 1006060018, BLZ 37082365
Volksbank Erft a. G. 6010400013, BLZ 37069252

Die Überwachungen selber sind sehr zeitaufwändig, da die Anlagen in aller Regel nicht von außen begutachtet werden können, so dass fast immer Termine mit den Eigentümern zu vereinbaren sind. Wenn Mängel festgestellt werden, muss deren Beseitigung überwacht werden und es sind gegebenenfalls ordnungsbehördliche Schritte zu ergreifen.

Dies alles verursacht Kosten in nennenswertem Umfang. Die Möglichkeiten einer Refinanzierung über die Entwässerungsgebühren habe ich noch nicht abschließend geprüft. Da diese Leistungen aber nur einem Teil der Gebührenschuldner zugute kommen und zudem gemäß § 53c des Landeswassergesetzesentwurfs bei der Gebührenbemessung ein wirksamer Anreiz zur Nutzung von Regenwasser geschaffen werden soll, ist eine Umlegung auf die Gebühren aber zumindest zweifelhaft. Und selbst wenn die Refinanzierbarkeit über die Gebühren gegeben sein sollte, bliebe es bei einer meiner Auffassung nach vermeidbaren Erhöhung der Gebühren.

Ich plädiere daher dafür, die Zuständigkeit der Überwachung nicht auf die Gemeinden zu übertragen, sondern in der bewährten Form bei den Wasserbehörden zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dipl.-Ing. Michael Senk

(Erster und Technischer Beigeordneter)